## Beglaubigte Abschrift



# Beschluss

Geschäftsnummer: 80 T 175/17

70 K 31/16 Amtsgericht Köpenick

In dem Zwangsversteigerungsverfahren betreffend

d. Zwangsversteigerung des in 12599 Berlin belegenen, nachfolgend näher bezeichneten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Köpenick Blatt 27794N, I. Tongrubenweg 5, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Flst. 36, II. Tongrubenweg, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2, Flst. 35, auf die Namen a) Hans-Georg Wolke und b) Paul Wolke zu je 1/2

1. ! ies

2. F Schuldner,

Verfahrensbevollmächtigter zu 2.;
 Rechtsanwalt Stefan Schindler,
 Kumpfmühlerstraße 30, 93061 Regensburg,-

Schuldner und Beschwerdeführer,

gegen

l Bank,

Gläubigerin und Beschwerdegegnerin, 01-03-20 08:45

SCHINDLER

->032226901624P

ECM S. 2

2

Ersteher:

Recht

.

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt F

hat die Zivilkammer 80 des Landgerichts Berlin am 10.05.2017 durch die Richterin am Landgericht Dr. Heller als Vorsitzende und die Richterinnen am Landgericht Mülders, Rothenbach auf die sofortige Beschwerde des Schuldners zu 2. vom 10.03.2017 gegen den Zuschlagsbeschluss des Amtsgerichts Köpenick vom 02.03.2017

beschlossen:

Der angefochtene Beschluss wird aufgehoben.

Der Wert des Beschwerdegegenstands wird auf 137,500,00 € festgesetzt.

#### Gründe

Statthaftes Rechtsmittel gegen den Zuschlag ist die sofortige Beschwerde nach §§ 96 ff. ZVG. Die sofortige Beschwerde ist zulässig und begründet.

1.

Es ist nicht zu beanstanden, dass die Rechtspflegerin den Antrag des Beschwerdeführers auf Ablehnung "der/die Rechtspflegerin wegen Besorgnis der Befangenheit" selbst entschieden und zurückgewiesen hat.

Der BGH hat in seinem, bereits von der Rechtspflegerin zitierten Beschluss vom 14. April 2005 – V ZB 7/05 – folgendes ausgeführt:

Die Vorschriften über den Ausschluss und die Ablehnung eines Richters, §§ 41 bis 49 ZPO, finden auf den Rechtspfleger entsprechende Anwendung, § 10 Satz 1 RPflG. Ein Ablehnungsgesuch ist begründet, wenn ein Grund gegeben ist, dessentwegen der Ablehnende von seinem Standpunkt aus nachvollziehbaren Anlass für die Befürchtung hat, der Rechtspfleger werde nicht unparteilisch sachlich entscheiden. Der abgelehnte Rechtspfleger hat sich bis zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch durch den zuständigen Richter grundsätzlich jeder weiteren Tätigkeit in dem

## Beglaubigte Abschrift

9 T 707/16 002 K 038/15 Amtsgericht Unna



### Landgericht Dortmund

#### Beschluss

In dem Verfahren zur Zwangsversteigerung der Grundstücke

#### Grundbuchbezeichnung:

Grundbuch von Fröndenberg Blatt 989

Ifd. Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses:

Gemarkung Strickherdicke Flur 2 Flurstück 275, Gebäude- und Freifläche, Beisenbrauck 6, 320 gm,

lfd. Nr. 4 des Bestandsverzeichnisses:

Gemarkung Strickherdicke Flur 2 Flurstück 276, Gebäude- und Freifläche, Beisenbrauck 6, 279 gm,

Ifd. Nr. 5 des Bestandsverzeichnisses:

Gemarkung Strickherdicke Flur 2 Flurstück 277, Gebäude- und Freifläche, Beisenbrauck 6, 231qm,

Ifd, Nr. 6 des Bestandsverzeichnisses:

Gemarkung Strickherdicke Flur 2 Flurstück 278, Gebäude- und Freifläche, Beisenbrauck 6, 230 qm,

Ifd. Nr. 7 des Bestandsverzeichnisses:

Gemarkung Strickherdicke Flur 2 Flurstück 279, Weg, Beisenbrauck, 114 qm,

lfd. Nr. 9 des Bestandsverzeichnisses:

Gemarkung Strickherdicke Flur 2 Flurstück 281, Gebäude- und Freifläche, Beisenbrauck 6, 1227 gm,

### Beteiligte am Beschwerdeverfahren:

01-03-20 08:45 08.02.2017-11:51 SCHINDLER

->032226901624P

Landgericht Dortmund

ECM S. 4 S. 3/6

2

Verfahrensbevollmächtigter:

0231 926 10200

a) Rechtsanwalt Schindler,

Kumpfmühlerstr. 30, 93051 Regensburg,

2.

Schuldnerin,

3. I

3

betreibende Gläubigerin,

4. A

Ersteher,

hier: Zuschlagsbeschwerde

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Dortmund auf die sofortige Beschwerde des Schuldners vom 11.11.2016 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Unna vom 11.11.2016 durch die Richterin am Landgericht Dr. The als Einzelrichterin am ... beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Schuldners wird der Beschluss des Amtsgerichts Unna vom 11.11.2016, Az. 2 K 38/15, aufgehoben. Der Zuschlag auf das vom Beteiligten zu 4.) im Versteigerungstermin vom 14.10.2016 abgegebene Meistgebot von 364.000,00 Euro wird versagt.

Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens wird auf 364.000,00 Euro festgesetzt.

#### Gründe:

Die gemäß § 96 ZVG statthafte und im Übrigen auch zulässige Beschwerde des Schuldners ist begründet.

Gemäß § 100 Abs. 1 ZVG kann eine nach den §§ 81 ff. ZVG ergangene Zuschlagsentscheldung mit der Begründung angefochten werden, dass die in den §§ 81, 83 bis 85a ZVG normierten Bestimmungen verletzt worden sind. So ist es hier. Es liegt ein Versagungsgrund gemäß §§ 100, 83 Nr. 1 ZVG in Verbindung mit § 59 Abs. 2 ZVG vor.

SCHINDLER

->032226901624P

ECM S.

Beglaubigte Abschrift

Fus Sel of a sound, +
Revelop & sound +

13 T 31/17 8 K 51/15 AG Plön und 13 T 34/17



## Landgericht Kiel

#### **Beschluss**

| In Sachen  | į      |
|--|--------|
| Schuldnerin und Beschwerdeführe  | ∌rin - |
| <u>Verfahrensbevollmächtigter:</u><br>Rechtsanwalt <b>Stefan Schindler</b> , Kumpfmühlerstraße 30, 93051 Regensburg, Gz.: 703/17 |        |
| gegen  | <br>ki |
| C  | *      |
| - betreibende Gläubigerin und Beschwerdegegne  | - Qine |

wegen Zwangsversteigerung

hier: Zuschlagsbeschwerde (13 T 31/17) sowie Rechtspflegerablehnung (13 T 34/17)

hat die 13. Zivilkammer des Landgerichts Kiel durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Ingwersen-Stück, den Richter am Landgericht Mattern und die Richterin Beuren am 15.06.2047 beschlossen:

- Auf die sofortige Beschwerde der Schuldnerin wird der Beschluss des Amtsgerichts Plön vom 20.02,2017, Az. 8 K 51/15, aufgehoben. Der Zuschlag auf das Meistgebot im Termin am 30.01.2017 wird versagt.
- Das Ablehnungsgesuch gegen die Rechtspflegerin J g wird für begründet erklärt.

Ersteher.

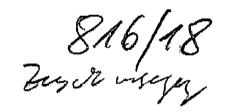
## Beglaubigte Abschrift



Landgericht Göttingen Geschäfts-Nr.:

<u>10 T 1/19</u>

6 K 14/17 Amtsgericht Osterode am Harz



## **Beschluss**

In dem Zwangsversteigerungsverfahren

betreffend das im Grundbuch von Osterode am Harz Blatt 4479 lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Grundstück Gemarkung Osterode, Flur 54 Flurstück 32/8, Gebäude- und Freifläche, Branntweinstraße 39, 1.385 m²,

eingetragene Eigentümer:

1. Erich L

| 2. Ji  |                                |
|--|--------------------------------|
|  | Schuldner und Beschwerdeführer |
| Verfahrensbevollmächtigter zu 1, 2: Rechtsanw.<br>Kumpfmühlerstraße 30, 93051 Regensburg,<br>Geschäftszeichen: 816/18, | Stefan Schindler,              |
| am Verfahren beteiligt:  | •                              |
| 1.   | Gläubigerin                    |
| 2  |                                |

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Göttingen durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht : als Einzelrichterin auf die Zuschlagsbeschwerde der Schuldner vom 12.11.2018 gegen den Zuschlagsbeschluss des Amtsgerichts Osterode am Harz vom 03.12.2018 – 6 K 14/17 –

am 05.02.2019 beschlossen:

Der angefochtene Zuschlagsbeschluss des Amtsgerichts Osterode am Harz vom 03.12.2018 wird aufgehoben, und der Zuschlag auf das im Versteigerungstermin am 26.10.2018 abgegebene Meistgebot wird versagt.

Beschwerdewert: 99.000,00 EUR

#### Beglaubigte Abschrift

6 T 344/16 68 K 4/14 Amtsgericht Gummersbach



### Landgericht Köln

#### Beschluss

In dem Verfahren zur Zwangsversteigerung

des nachfolgend näher bezeichneten Grundbesitzes

#### Grundbuchbezeichnung:

Grundbuch von C

- a) 157, 430/197,610 Miteigentumsanteil an dem Grundstück : Flur 21,
  - Flurstück 3978, Gebäude-und Freifläche,
  - Flurstück 3979, Gebäude-und Freifläche,
  - verbunden mit Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Räumen und den Kfz-Einstellplätzen im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet
- b) 9,300/197,610 Miteigentumsanteil an demselben Grundstück verbunden mit Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten Räumen und dem Kfz-Einstellplatz im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet
- c) 6,800/197,610 Miteigentumsanteil an demselben Grundstück verbunden mit Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Räumen und dem Kfz-Einstellplatz im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet
- d) 4,746/197,610 Miteigentumsanteil an demselben Grundstück verbunden mit Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichneten Räumen und dem Kfz-Einstellplatz im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichnet, Hausnummer 17a
- e) 7,151/197,610 Miteigentumsanteil an demselben Grundstück verbunden mit Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichneten Räumen und dem Kfz-Einstellplatz im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichnet, Hausnummer. 17 a
  - sowie
  - der Grundstücke (
- f) Flurstück 3643, F
- g) Flurstück 3980, .

Eigentümer: "

2

### an dem u.a. beteiligt sind:

1. Herr

Schuldner und Beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Schindler, Kumpfmühlerstr. 30,
   93051 Regensburg –
- 2. I Gläubigerin,
- Konrad !. !mmobilienverwaitungs

Ersteherin,

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Köln am 02.12.2016 durch den Richter Dr. Schmitt als Einzelrichter

#### beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Schuldners wird der Zuschlagsbeschluss des Amtsgerichts Gumr h vom 28.09.2016 (AZ: Cufgehoben und der Zuschlag auf das in dem Versteigerungstermin am 28.04.2016 abgegebene Meistgebot der Beteiligten zu 3. versagt.

#### Gründe:

١.

Die gem. §§ 96 ff. ZVG, §§ 793, 567 ff. ZPO statthafte und zulässige sofortige Beschwerde des Schuldners ist begründet. Der Schuldner rügt mit Erfolg einen Zuschlagsversagungsgrund i.S.d. §§ 100 Abs. 1, 83 Nr. 1 ZVG.

Gemäß § 83 Nr. 1 ZVG ist der Zuschlag zu versagen, wenn eine der Vorschriften über die Feststellung der Versteigerungsbedingungen verletzt ist und nicht i.S.d. § 84 Abs. 1 ZVG feststeht, dass das Recht des Schuldners durch den Zuschlag nicht beeinträchtigt ist.

01-03-20 08:46

SCHINDLER

->032226901624P Zus Jilay Vasserft

-Beglaubigte Abschrift-

Amtsgericht Darmstadt

61 K 61/12

Verkündet am: 08.10.2015

Baule, Rechtspflegerin als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



## **Beschluss**

In der Zwangsversteigerungssache gegen

| 1) Rainei<br>2) Margar  | ما ۱۱۱۸ بیلوری در | . 111u1(()ues | 9       |         |     |  |
|---|---|---------------|---------|---------|-----|--|
| - Schuldner -   |   |               |         |         |     |  |
| Verf.bevollm  | ächtigter zu 1) u. 2):                                |               |         | · - •   |     |  |
| Verf.bevollmächtigter zu 1): Rechtsanwalt Schindler<br>Kumpfmühlerstr. 30, 93051 Regensburg |   |               |         |         | 9   |  |
| betreffend d  | en folgenden Grundi                                   | oesitz:       |         |         | *** |  |
| Eingetragen im Grundbuch von Nieder-Beerbach Blatt 1358                                     |   |               |         |         |     |  |
| Ifd. Nr. 2:   | Gemarkung   |               | Flur 2, | Flurstř | 7   |  |

ergeht folgende Entscheidung:

Hof- und Gebäudefläche.

.\_\_ ..\_ ..m —

Ifd. Nr. 2:

- Der Zuschlag auf das im Termin vom 23.07.2015 von den Meistbietenden 1. - hgegebene Gebot in Höhe Ans nler und Stephan von 270.000,00 € wird gem. § 83 Ziff. 6 ZVG, § /oɔa ŽPO versagt.
- bensversicherung AG Das von der Gläubigerin aus dem Anordnungsbeschluss vom 28.06.2012 betriebene Verfahren wird gemäß § 765a ZPO einstweilen bis zum 30.04.2016 auf Antrag des Schuldners Rainer Arnold eingestellt.
- Dem Schuldner wird auferlegt, in regelmäßigen Abständen von jeweils 4 Wochen, erstmals bis zum 30.11.2015, Nachweise über seine weitere

### Ausfertigung

## Amtsgericht Augsburg

Vollstreckungsgericht (unbewegliches Vermögen)

K 281/12



## lm Zwangsversteigerungsverfahren

#### **Stadts**

Gz.: Kre

- betreibende Gläubigerin -

gegen

- Schuldnerin -

J

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt :

Gz.: 451/13

## Versteigerungsobjekt:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Aichach von Friedberg

| Gemarkung | Flurstück | Wirtschaftsart u. La-              | Anschrift | Hektar | Blatt |
|-----------|-----------|------------------------------------|-----------|--------|-------|
| Friedberg |           | ge<br>Gebäude- und Freiflä-<br>che | Am Fer 3  | 0,1937 | 6306  |

erlässt das Amtsgericht Augsburg am 12.07.2013 folgenden

## **Beschluss**

- 1. Der Zuschlag auf das-im Versteigerungstermin vom 29.05.2013 abgegebene Meistgebot von / und | ı Höhe von 673.000,00 € wird gemäß § 33 ZVG versagt.
- 2. Das von der Gläubigerin Stadtsparkasse Augsburg aus dem Beschlagnahmebeschluss vom 25.09.2012 betriebene Verfahren wird gem. § 775 Nr. 2 ZPO eingestellt.
- 3. Die Beschlagnahme bleibt bestehen.

## Landgericht Aschaffenburg

Az.: 42 T 164/13

852 K 31/09 AG Aschaffenburg



| In Sachen                    |   |
|------------------------------|---|
| 1) -<br>- betreiber          | nder Gläubiger -  |
| 2) (<br>- betreiber          | nder Gläubiger -  |
| Réchtsan                     | mächtigte zu 1 und 2:<br>wälte<br>z.: 943/06 z/X/en                                   |
| 3) .                         |   |
| - betreiber                  | nde Gläubigerin -   |
| gegen                        | y cy Timen Time I   |
|                              |   |
| - Schuldmerin                | und Beschwerdeführerin -  |
| Prozesspevol<br>Rechtsanwalt | mächtigter:<br>Schindler Stefan, Kumpfmühler Straße 30, 93051 Regensburg, Gz.: 424/13 |
| Weitere Betei                | igte:   |
| บเ                           | ηd Meistbietende -  |

## Versteigerungsobjekt:

Eingetragen im Grundburch des Amtsgerichts Aschaffenburg von Goldbach

| Gemarkung | Flurstück | Wintschaftart u. Lage   | Anschrift     | Hektar | Blatt |
|-----------|-----------|-------------------------|---------------|--------|-------|
| Goldbach  | 6952      | Wohnhaus, Nebengebäude, | Am Wingert 55 | 0,0805 | 5532  |
| 1         |           | Höfraum, Garten         |               |        |       |

wegen Zwangsversteigerung hier: Zuschlagsbeschwerde erlässt das Landgericht Aschaffenburg - 4. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Wienand als Einzelrichter am 27.12.2013 folgenden

## **Beschluss**

- 1. Auf die sofortige Beschwerde der Schuldnerin wird der Beschluss des Amtsgerichts Aschaffenburg vom 06.11.2013 aufgehoben.
- 2. Der Meistbietender Volumin, wird der Zuschlag auf das am 6.11.2013 abgegebei ne Gebot versagt. Die rechtskräftige Versagung des Zuschlags wirkt wie eine einstweilige Einstellung des Verfahrens (§ 86 ZVG).
- 3. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.
- Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens beträgt 350.000,-- €.

## Gründe:

1.

Mit Beschluss vom 06.11.2013 erteilte das Amtsgericht der Melstbietenden Zuschlag für das Beschlagnahmeobjekt. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf Bl. 161 ff. d.A. Bezug genommen.

Mit Schriftsatz vom 18.11,2013 legte die Schuldnerin Beschwerde gegen diesen Beschluss ein. Hinsichtlich der Begründung bringt die Schuldnerin im Wesentlichen vor, dass ein Versagungsgrund gemäß §§ 100, 83 Nr. 6 ZVG vorliegt, da der Schuldnerin jedenfalls kein Titel zugestellt worden sei, aus dem sich die Gläubigerstellung der im Versteigerungstermin aufgetretenen Reiffeisenbark Gergeben habe. Die Raiffeisenbank Gergeben habe zum 01.01.2013 mit der Raiffeisenbank Aschaffenburg fusioniert. Hinsichtlich der Beschwerdebegründung wird auf Bl. 170 und 1743 d.A. verwiesen.

Das Amtsgericht Aschaffenburg hat der Beschwerde der Schuldnerin nicht abgeholfen und das Verfahren dem Landgericht Aschaffenburg zur Entscheidung vorgelegt (Bl. 174 ff. d.A.).

Das Landgericht Aschaffenburgihat den Beteiligten rechtliches Gehör gehwährt. Die betreibenden Gläubiger und die Meistbietende haben Stellung genommen. Hinischtlich der Einzelheiten wird auf Bl. 184, 185 ff, 193 d.A. Bezug genommen.

11.

Die statthafte und auch im Übrigen zulässige sofortige Beschwerde der Schuldnerin gegen den Zuschlagsbeschluss des Amtsgerichts hat in der Sache Erfolg.

Gemäß § 101 ZVG war unter Aufhebung des Zuschlagsbeschlusses des Amtsgerichts der Zuschlag zu versagen. Die sofortige Beschwerde greift mit der gemäß § 100 ZVG zulässigen Rüge der Verletzung des § 83 Nr. 6 ZVG. Klarstellend war im Tenor auf die Wirkungen der Zuschlags-

SCHINDLER Ausfertigung ->032226901624P

26901624P ECM S. 13 Harriers 1 tel was somety

### **Landgericht Schweinfurt**

Az.: 41 T 209/12

803 K 185/09 AG Schweinfurt



In Sachen

to AG AG, vertreten durch d. Vorstand, vormals I

- betreibende Gläubigerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

gegen

1) Mars

- Schuldnerin und Beschwerdeführerin -

2) [

- Schuldner und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:

Rechtsanwalt Schindler Stefan, Kumpfmühler Straße 30, 93051 Regensburg, Gz.: 386/12

Ersteherin:

Ηċ

wegen Zwangsversteigerung

hier: Zuschlagsbeschwerde

erlässt das Landgericht Schweinfurt - 4. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Götter am 20.02.2013 folgenden

## **Beschluss**

- 1. Auf die sofortige Beschwerde der Schuldner wird der Zuschlagsbeschluß des Amtsgerichts Schweinfurt vom 8.11.2012 aufgehoben. Der Zuschlag auf das von der Ersteherin abgegebene Gebot wird versagt.
- Der Gegenstandswert der anwaltschaftlichen Vertretung wird auf 130.900 € festgesetzt.

#### Ausfertigung

Vero Fullerry Just ?

# Landgericht Amberg

Az.: <u>33 T 318/11</u>

4 K 261/03 AG Amberg



In Sachen

- eingetragener Eigentümer und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt =

ısburg, Gz.: 204/11

gegen

erlässt das Landgericht Amberg -3. Zivilkammer- durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Kelsch, die Richterin am Landgericht Zeller und die Richterin Steinheimer am 17.05.2011 folgenden

## Beschluss

- I. Auf die sofortige Beschwerde des Schuldners hin wird der Beschluss des Amtsgerichts Amberg - Vollstreckungsgericht - vom 15.02.2011 aufgehoben und der Meistbietenden Matterhorn Immobilien GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Sendlinger Str. 7, 80331 München auf ihr Gebot in Höhe von 56.000,00 € der Zuschlag versagt.
- Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen,
- III. Der Beschwerdewert wird auf 37.190,00 € festgesetzt.